



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Ulla Jelpke, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 17. Juli 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Juli 2017**
HIER **Arbeitsnummer 7/37**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene Schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Emily Haber

Schriftliche Frage der Abgeordneten Ulla Jelpke
vom 6. Juli 2017
(Monat Juli 2017, Arbeits-Nr. 7/37)

Frage

Inwieweit wird das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge davon absehen, in Italien anerkannte international Schutzberechtigte auf Italien - oder auch andere EU-Mitgliedstaaten wie Ungarn und Bulgarien - zu verweisen bzw. dorthin zu überstellen, vor dem Hintergrund, dass mehrere Verwaltungsgerichte angesichts der diesbezüglichen Vorlageentscheidungen für den Europäischen Gerichtshof (EuGH) durch das Bundesverwaltungsgericht (1 C 26.16, 27.6.2017) bzw. durch den Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshof (A 11 S 2151/16, 15.3.2017) entschieden haben, solche Überstellungen bis zur Entscheidung des EuGH vorläufig auszusetzen, weil die Erfolgsaussichten zumindest als offen betrachtet werden müssen (z. B.: VG Hannover, 4 B 7490/16, 28. Juni 2017; VG Sigmaringen, A 1 K 2195/17, 1. Juni 2017, bitte begründen), und wie werden Rücküberstellungen nach Italien, das im ersten Quartal 2017 bei Ersuchen und Überstellungen aus Deutschland an erster Stelle stand (vgl. Bundestagsdrucksache 18/12623, Frage 5a und c) gerechtfertigt angesichts der aktuellen Überforderung Italiens bei der Aufnahme Geflüchteter (bitte begründen)?

Antwort

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Personen, die internationalen Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat erhalten haben, grundsätzlich in dieses Land zurückgeführt werden können. Ihre in Deutschland gestellten Asylanträge sind nach § 29 Absatz 1 Nr. 2 des Asylgesetzes (AsylG) unzulässig.

Im Hinblick auf die von der Fragestellerin zitierten Vorlageentscheidungen für den Europäischen Gerichtshof (EuGH) trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit dem 30. Mai 2017 entsprechende Vorkehrungen, dass in diesen Fällen eine Aufenthaltsbeendigung erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts möglich ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Entscheidung des EuGH im gerichtlichen Hauptsacheverfahren ggf. noch berücksichtigt werden kann.

Die aktuelle nationale Rechtsprechung geht ganz überwiegend davon aus, dass Italien gegenüber Drittstaatsangehörigen, die dort einen Asylantrag stellen, die Mindeststandards erfüllt und keine systemischen Mängel vorliegen (zuletzt bestätigt durch Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen [OVG NW], Urteil vom 18. Juli 2016, Az.: 13 A 1859/14 A). Da es sich bei Italien um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union und somit um einen sicheren Drittstaat i. S. des Artikel 16a Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) bzw. § 26a AsylG handelt, sei aufgrund des diesen Vorschriften zugrundeliegenden normativen Vergewisserungskonzepts davon auszugehen, dass Italien die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sicherstellt (vgl. EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2011 - C 411/10 und C-493; BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 2014 - 10 B 35.14; OVG NRW, Urteil vom 18. Juli 2016, Az.: 13 A 1859/14.A).

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass Italien über ein im Wesentlichen ordnungsgemäßes, richtlinienkonformes Asyl- und Aufnahmeverfahren verfügt (vgl. auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 16. April 2014, Az.: A 11 S 1721/13; OVG Lüneburg, Urteil vom 25. Juni 2015, Az.: 11 LB 248/14; Verwaltungsgericht (VG) Ansbach, Beschluss vom 7. April 2016, Az.: 10 L 155/16 A; VG Freiburg, Beschluss vom 21. April 2016, Az.: A 5 K 3032/15).